

Völkerrechtsbüro

GZ: BMEIA-AT.8.15.02/0092-I.5/2018

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch / DW 3992

Zu GZ. BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

E-Mail: [karin.lauritsch@bmeia.gv.at](mailto:karin.lauritsch@bmeia.gv.at)

An:

**BMI** [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)  
**BMASGK** [VI7@sozialministerium.at](mailto:VI7@sozialministerium.at)  
**BMBWF** [legistik@bmbwf.gv.at](mailto:legistik@bmbwf.gv.at)

Kopie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMI; Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018;  
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

**I. In inhaltlicher Hinsicht**

**1. Zu Art. 3 Z 2 - Änderung des Asylgesetzes 2005; Ausdehnung des Begriffs der gerichtlichen Verurteilung auf das Jugendstrafrecht (§ 2 Abs. 4 )**

Der Verlust des Aufenthaltsrechts oder der Ausschluss von Familienverfahren sollen in Hinkunft auch für Jugendstrftäter gelten. Der neue § 2 Abs. 4 Asylgesetz dehnt den Begriff der „gerichtlichen Verurteilung“ in der vorgeschlagenen Novelle auch auf Jugendstrftaten aus. Der Ausnahmetatbestand des Jugendgerichtsgesetzes (BGBl. Nr. 599/1988), wonach bestimmte Rechtsfolgen für Jugendliche nicht automatisch eintreten, wird damit für den Bereich des Asylrechts aufgehoben. Der Status des subsidiär Schutzberechtigten wird nach der Novelle aberkannt werden, wenn der gerichtlichen Verurteilung eine Jugendstrftat zugrunde liegt. Anders als inländischen Jugendstrftätern wird Jugendlichen, die dem Asylgesetz unterliegen, das Privileg auf Grund des Alters entzogen.

Die Bestimmung über den **Ausschluss vom Familienverfahren**, das seine verfassungsrechtliche Grundlage im **Art. 8 EMRK** (Recht auf Familienleben) findet, widerspricht den **Art. 9 und 10 der Kinderrechtskonvention** (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. Nr. 437/1993), die die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern unter 18 Jahren vorsehen.

- **Art. 9** bestimmt, dass die Vertragsstaaten sicherstellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen

Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. (...) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

- **Art. 10** bestimmt, dass die von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellten Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden.

Ein Ausnahmetatbestand im Fall einer gerichtlichen Verurteilung ist in der Kinderrechtskonvention nicht normiert. Österreich hat keine Vorbehalte zu diesen Artikeln erklärt.

Da § 2 Abs. 4 neu Asylgesetz mit Österreichs internationalen Menschenrechts-Verpflichtungen im Widerspruch steht, wird dessen Änderung zur Herstellung der Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen Österreichs angeregt.

## 2. Zu Art. 3 Z 19 und 21 – Änderung des Asylgesetzes 2005 (§§ 68 und 72)

Der Entwurf zu § 68 AsylG 2005 sieht vor, dass das Angebot an Sprachkursen für AsylwerberInnen, deren Verfahren zugelassen sind und bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, nur unter Berücksichtigung der finanziellen und organisatorischen Ressourcen erfolgen kann; ein Rechtsanspruch soll – anders als bei verpflichtenden Maßnahmen im Rahmen des Integrationsgesetzes für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte – nicht bestehen. Zu den finanziellen Ressourcen ist festzuhalten, dass bei der Ermittlung des Budgetbedarfs für die UG12 das BMEIA davon ausgegangen ist, dass seitens des BMI der § 68 Abs. 1 dritter Satz AsylG 2005 vollzogen wird, da der im Begutachtungsentwurf vorgesehene Übergang der Zuständigkeit vom BMI auf das BMEIA (siehe Art. 3 Z 21 betreffend den § 72 Z 4 AsylG 2005) erst nach Fertigstellung des BVA eingelangt ist. Daher sind im BVA der UG12 keine budgetären Vorkehrungen für Leistungen gemäß § 68 Abs. 1 dritter Satz AsylG 2005 vorgenommen worden. Es gibt daher aktuell keine budgetäre Bedeckung für Deutschkurse für AsylwerberInnen.

Im Übrigen wird angeregt, im Rahmen der Integrationshilfe gemäß § 68 Abs. 1 dritter Satz AsylG 2005 durchgeführte Sprachkurse im Betreuungsinformationssystem der Grundversorgung zu erfassen, um eine effizientere Planung und Bereitstellung der im § 68 Abs. 1 dritter Satz AsylG 2005 genannten Maßnahmen sicherstellen zu können. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der Zielgruppe, etwa an den Österreichischen Integrationsfonds, ergibt sich bereits aus der geltenden Rechtslage; eine entsprechende Möglichkeit personenbezogene Daten zu während der Grundversorgung absolvierten Integrationsmaßnahmen im Betreuungsinformationssystem zu erfassen, könnte in § 8 Abs. 8 (bzw. mit Inkrafttreten des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 in § 8 Abs. 14) GVG-B 2005 ergänzt werden.

## 3. Zu Art. 7 Z 1 - Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Durch die vorgeschlagene Änderung entstünde ein Spannungsverhältnis zu **Art. 34 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (GFK), BGBI. Nr. 55/1955, der vorsieht, dass „[d]ie vertragschließenden Staaten [...] soweit als möglich die Gleichstellung und Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern [sollen]. Sie sollen insbesondere alles tun, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und soweit als möglich die Kosten eines solchen Verfahrens zu reduzieren.“

Um der völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs aus Art. 34 GFK hinsichtlich der Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens Rechnung zu tragen, wird angeregt, den Erwerb der Staatsbürgerschaft für Asylberechtigte nach **acht Jahren** rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts zu ermöglichen, um zumindest eine **gewisse Erleichterung zu erhalten**.

#### **4. Zu Art. 8 Z 4 – Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (§ 63 Abs. 10 )**

Das BMEIA erlaubt sich im Hinblick auf die im Entwurf zu § 63 Abs. 10 UG 2002 vorgesehenen Einrichtungen zum Nachweis des Sprachniveaus („Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Verein ÖSD“, „Goethe-Institut e.V.“ „Telc GmbH“ und „Österreichischer Integrationsfonds“) auf Folgendes hinzuweisen:

Die erläuternden Bemerkungen zu § 63 Abs. 10 UG 2002 verweisen im Hinblick auf die angeführten Nachweismöglichkeiten auf „Erfahrungswerte aus dem Vollzug des Integrationsgesetzes“. Das Integrationsgesetz selbst nennt diese Nachweise allerdings nicht, sondern sieht zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung vielmehr die Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds vor; weitere Nachweise für die Erfüllung der Integrationsvereinbarung sind nur bei entsprechender Zertifizierung durch den Österreichischen Integrationsfonds zulässig. Es wird daher angeregt, in den erläuternden Bemerkungen die Verweise auf die „Erfahrungen aus dem Vollzug des Integrationsgesetzes“ zu streichen.

## **II. In formeller Hinsicht**

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *Forscher- und Studenten-Richtlinie*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie (EU) 2016/801*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

Vorblatt, S. 4 unter Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:

- „Die Änderungen im NAG aufgrund der Umsetzung der Forscher und Studenten-Richtlinie Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (im Folgenden: Forscher- und Studenten-Richtlinie), ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21.“ [Anmerk.: *Langzitat weil erstmalige Nennung*]

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, Problemanalyse, S. 6, letzter Absatz:

- Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit der EU führen zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen (im Folgenden: Forscher- und Studenten-Richtlinie), ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21.“

§ 2 Abs. 4 Z 22a FPG des Entwurfs:

- Schengener Grenzkodex (SGK): die Verordnung (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. Nr. L 77 vom 23.03.2016; S. 1 in der geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2225, ABl. Nr. L 327 vom 09.12.2017 S. 1;“ [Anmerk.: *Der Kurztitel ist Teil des Originaltitels und kann daher an dieser Stelle nicht entfallen*]

§ 2 Abs. 4 Z 24 FPG des Entwurfs:

- „Forscher und Studenten-Richtlinie: die Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21 in der geltenden Fassung;“

§ 2 Abs. 16 AusIBG des Entwurfs:

- „(16) Als Praktikanten im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (im Folgenden: Forscher- und Studenten-Richtlinie), ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016, S. 21 gelten Ausländer,

S. 1 der Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“:

- „Mit dem vorliegenden Entwurf werden die fremdenrechtlichen Materiengesetze zunächst an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (im Folgenden: Forscher- und Studenten-Richtlinie), ABI. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21 angepasst.“
- „Mit der Forscher und Studenten-Richtlinie werden die bereits aus den Jahren 2004 bzw. 2005 stammenden Richtlinien 2004/114/EG über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst, ABI. Nr. L 375 vom 23.12.2004 S. 12 und 2005/71/EG über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, ABI. Nr. L 289 vom 03.11.2005 S. 15 vereinfacht und zusammengefasst.“

Auch in den Erläuterungen ist jeweils bei der erstmaligen Nennung eines Unionsrechtsaktes das Langzitat anzuführen (siehe allgemeine Bemerkungen in formeller Hinsicht oben). Die Anmerkungen sind sinngemäß für die gesamten Erläuterungen zu übernehmen.

S. 15 der Erläuterungen „Zu Z 24 (§ 76 Abs. 2):

- „Hingegen lasse sich der geltende Abs. 4 2 Z 1 (zweiter Fall) keinem der in Art. 8 Abs. 3 Aufnahme-RL genannten Haftgründe zuordnen.“

**Darüber hinaus werden nachstehende Korrekturen angeregt:**

- Zur besseren Lesbarkeit wird beim Kurzzitat „Forscher- und Studenten-Richtlinie“ die Verwendung eines zweiten Bindestrichs angeregt.
- Zudem wird angemerkt, dass festgelegte Kurztitel wie „Forscher- und Studenten-Richtlinie“ in allen Teilen eines Gesetzgebungsvorhabens einheitlich verwendet werden sollten (siehe im Entwurf FPG „Forscher und Studenten-Richtlinie, im AusIBG dann allerdings „Richtlinie (EU) 2016/801“)
- Zu den „Erläuterungen“ wird auf S.1 angeregt, zwischen „Entwurf“ und „Allgemeiner Teil“ die Überschrift „Erläuterungen“ einzufügen.
- Zu den „Erläuterungen“ wird zu Art. 3 Z 4 darauf hingewiesen, dass erstmals auf die Genfer Flüchtlingskonvention verwiesen wird und daher der volle Titel und die BGBl.-Nr. anzugeben wären. Der entsprechend ausführliche Verweis in den Erläuterungen zu Art. 7 Z 1 könnte danach entfallen.
- Zur „Textgegenüberstellung“ wird angeregt, entsprechend dem Gesetzesentwurf in der vorgeschlagenen Fassung von § 57 Abs. 5 Fremdenpolizeigesetz 2005 das Wort „gemäß“ zu löschen sowie in jener von § 18 Abs. 1 Z 3 BFA-Verfahrensgesetz das Wort „Zurückhalten“ groß zu schreiben.

Wien, am 14. Mai 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)